

SKöF-Merkblatt zum ZUG ist erschienen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **89 (1992)**

Heft 5

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-838164>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

SKöF-Merkblatt zum ZUG ist erschienen

Erläuterungen zu den ab dem 1. Juli 1992 geltenden Gesetzesänderungen

Auf den 1. Juli 1992 tritt das revidierte Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) in Kraft. Die SKöF hat sich eingehend mit den Änderungen befasst und dazu ein Merkblatt verfasst und an alle Mitglieder versandt.

Die Bestimmung im neuen Eherecht, dass die Ehepartner einen getrennten Wohnsitz haben können, wirkt sich im revidierten ZUG aus: Jeder Ehegatte hat nun einen eigenen Unterstützungswohnsitz; dieser gilt auch für die bei ihnen lebenden unmündigen Kinder. Werden Kinder fremdplaziert, z. B. in einem Heim oder bei einer Pflegefamilie, so liegt die Unterstützungspflicht bei jener Gemeinde, in der die Kinder zuletzt mit den Eltern oder einem Elternteil lebten. Ein unmündiges, nicht bei den Eltern lebendes Kind erhält somit einen eigenen Unterstützungswohnsitz.

Nach dem neuen Recht wird der Rückgriff auf den Heimatkanton eingeschränkt: Die Kosten einer Unterstützung können nur noch überwält werden, wenn die Person noch nicht seit zwei Jahren ununterbrochen im Kanton wohnt. Die nach altem Recht übliche Kostenteilung fällt dahin.

Bei der Gesetzesrevision wurden die Übergangsbestimmungen sehr knapp gehalten. Die SKöF hat sich bemüht, dazu praxisgerechte und möglichst einfache Interpretationen zu finden. Bei komplexen Fällen empfiehlt sie, dass die betroffenen Gemeinden miteinander in Kontakt treten.

Leserinnen und Leser der ZöF, die nicht Mitglieder der SKöF sind, können das Merkblatt gegen eine Versandkostengebühr von Fr. 4.– pro Exemplar, in Briefmarken beigelegt, mit dem untenstehenden Talon bestellen.

Bestelltalon

Name/Institution _____

Adresse _____

_____ Tel. _____

Wir bestellen ... Exemplare der ZUG-Merkblätter zum Selbstkostenpreis von Fr. 4.– pro Exemplar und *legen den entsprechenden Betrag in Briefmarken bei.*

Einsenden an: Schweizerische Konferenz für öffentliche Fürsorge,
Beaulieustrasse 72, Postfach, 3000 Bern 26